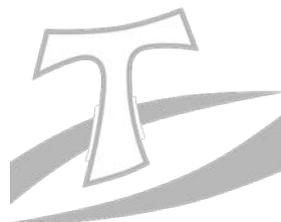


Hausordnung



des
Privaten staatlich anerkannten
Franziskus Gymnasium Nonnenwerth
Insel Nonnenwerth
53424 Remagen



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Organisation des Schulbetriebs.....	5
§ 3 Grundsätzliche Verhaltensregeln.....	5
§ 4 Nutzung des Inselgeländes und des Gebäudes.....	6
§ 5 Verhalten auf den Fähren und an den Fähranlegern.....	6
§ 6 Verhalten auf dem Inselgelände und im Gebäude.....	7
§ 7 Nutzung des Schulgeländes und schulischer Einrichtungen.....	7
§ 8 Große Vormittagspause.....	8
§ 9 Mittagspause, Cafeteria und SchulCafé.....	8
§ 10 Freistunden.....	9
§ 11 Sporthallen, Sportanlagen, Fachräume, Bibliothek, Lernzentrum.....	9
§ 12 Entschuldigung von Unterrichtsversäumnissen.....	10
§ 13 Gäste.....	10
§ 14 Achtung von Eigentum und Behandlung von Fundsachen.....	11
§ 15 Benutzung elektronischer Medien.....	11
§ 16 Genussmittel.....	11
§ 17 Inkrafttreten.....	12
Anhang 1 – Übersicht der Unterrichts- und Pausenzeiten.....	13
Anhang 2 – Aushang zum Verhalten im Brandfall (Teil A Brandschutzordnung).....	14
Anhang 3 – Aushang zum Verhalten in medizinischen Notfällen.....	15

Anhang 4 – Übersicht schulisch (mit)genutzter Bereiche von Inselgelände und Gebäude.....	16
Versionshistorie.....	20

Präambel

Das Zusammenleben und -wirken in einer Schulgemeinschaft erfordert Regeln. Die vorliegende Hausordnung formuliert hierzu Grundsätze für das Miteinander und das Verhalten im Schullalltag des Privaten staatlich anerkannten Franziskus Gymnasium Nonnenwerth, welche in Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie dem Schulträger erarbeitet wurden. Aufgrund der besonderen Konstellation, dass auf der Insel Nonnenwerth neben dem Gymnasium auch das Kloster der Franziskanerinnen von Nonnenwerth sowie weitere Einrichtungen der Schwestern gemeinsam ihren Sitz haben, umfassen die Inhalte dieser Hausordnung nicht ausschließlich Regelungen für das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft im Allgemeinen, sondern zusätzlich auch spezielle Regelungen für das Zusammenleben mit den übrigen Nutzerinnen, Nutzern und Einrichtungen der Insel Nonnenwerth.

Die nachfolgende Hausordnung ist insbesondere durch die folgenden Aspekte geprägt:

- die besondere räumliche Lage der Schule auf einer Insel im Rhein,*
- den Umstand, dass es kein eigenständiges, vollständig abgetrenntes Schulgebäude bzw. -gelände gibt, sondern dass Teile des Klostergebäudes und der Klosteranlagen ausschließlich dem Schulbetrieb bzw. teilweise der gemeinsamen Nutzung gewidmet sind sowie*
- das Leitbild der Schule, welches grundlegende Aussagen zum Zusammenwirken und -leben im Schulbereich trifft.*

Im Einklang mit dem Leitbild des Privaten staatlich anerkannten Franziskus Gymnasium Nonnenwerth sind daher folgende grundlegenden Punkte für unser Miteinander im Schullalltag von besonderer Bedeutung:

- Die Achtung der Menschenwürde, Friede, Gerechtigkeit und Behutsamkeit im Umgang mit der Schöpfung sind uns wichtig.*
- Wir verpflichten uns zu einem partnerschaftlichen Zusammenleben und arbeiten auf der Grundlage der franziskanischen Lebensphilosophie in gegenseitiger Wertschätzung und Verantwortlichkeit aller am Schulleben Beteiligten.*
- Wir begegnen uns respektvoll, achten die Würde anderer und respektieren diese in ihrer Persönlichkeit.*
- Wir erwarten von allen an der Schulgemeinschaft Beteiligten ein offenes Aufeinanderzugehen in Wohlwollen, Geduld und Respekt sowie eine aus der Identifikation mit den Zielen getragene Mitwirkung und Wegbegleitung.*
- Wir übernehmen Verantwortung für die Gemeinschaft und lösen Konflikte im Gespräch miteinander. Das Eigentum anderer behandeln wir rücksichtsvoll. Betroffene Vereinbarungen und aufgestellte Regelungen halten wir ein.*

Vor diesem Hintergrund erlässt der Schulleiter nach vorherigem Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz, dem Schulelternbeirat und der Schülermitverantwortung sowie nach Genehmigung durch den Schulträger die vorliegende Hausordnung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für alle am Schulleben Beteiligten auf dem gesamten Schulgelände.

§ 2 Organisation des Schulbetriebs

- (1) Es gelten die folgenden Unterrichts- und Pausenzeiten:
 - Der Unterricht beginnt montags bis freitags um 07.50 und endet um 15.55 Uhr.
 - Ausnahmen werden besonders festgelegt und rechtzeitig vorher kommuniziert.
 - Die Unterrichtsstunden sind 55 Minuten lang.
 - Die genaue Verteilung der Unterrichts- und Pausenzeiten wird separat festgelegt. Die aktuelle Verteilung ist einer Übersicht zu entnehmen (vgl. Anhang 1).
- (2) Die Unterrichts- und Pausenzeiten werden eingehalten.
- (3) Erscheint ein Lehrer oder eine Lehrerin nicht zum Unterricht, melden die Klassensprecherinnen und Klassensprecher dies nach fünf Minuten im Schulsekretariat.
- (4) Das Schulsekretariat ist an Unterrichtstagen in der Zeit von 07.10 bis 15.55 h erreichbar.

§ 3 Grundsätzliche Verhaltensregeln

- (1) Unsere Schule fühlt sich zu politischer Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet. Im gesamten Bereich der Schule sind daher politische und kommerzielle Werbung, eine gewerbliche Betätigung Dritter oder der Vertrieb von Gegenständen durch Dritte nur mit expliziter vorheriger Genehmigung erlaubt.
- (2) Jedes Verhalten, welches geeignet ist, den geordneten Schulbetrieb, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, das Recht der persönlichen Ehre sowie generell den Schulfrieden zu gefährden, ist untersagt. Dies gilt insbesondere für rassistisches oder diskriminierendes Verhalten bzw. Aussagen.
- (3) Sammlungen unter Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern sind nur in begründeten Fällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung zulässig.
- (4) Schule ist für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer Lernort und Arbeitsplatz. Sie tragen deshalb eine dem Schulbesuch angemessene Kleidung.
- (5) Das Miteinander an unserer Schule ist geprägt von gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtsamkeit. Dem entsprechend verhalten sich alle am Schulleben Beteiligten so, dass sie weder die eigene noch die Sicherheit und Würde Dritter gefährden.
- (6) Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen (z. B. Waffen) ist untersagt.
- (7) Das Kauen von Kaugummi ist untersagt.
- (8) Für das Verhalten im Brand- oder Katastrophenfall ist eine separate Brandschutzordnung erlassen. Insbesondere für das Verhalten im Brandfall und die Alarmierung der Feuerwehr sind konkrete Regelungen in Form eines Aushangs (vgl.

Anhang 2) in allen geschlossenen Klassen- oder Aufenthaltsräumen angebracht und zu beachten.

- (9) Für das Verhalten in medizinischen oder sonstigen Notfällen sowie die Alarmierung von Rettungskräften sind darüber hinaus separate Verhaltensregeln (vgl. Anhang 3) zu beachten, die ebenfalls in allen geschlossenen Klassen- oder Aufenthaltsräumen aushängen.
- (10) Das Mitbringen und der Gebrauch privater Elektro- und Haushaltsgeräte erfordert eine Genehmigung der Schulleitung oder des Verwaltungsdirektors. Darüber hinaus sind für das Mitbringen und den Gebrauch privater wie schulischer Elektro- und Haushaltsgeräte die Vorschriften der Brandschutzordnung zu beachten.

§ 4 Nutzung des Inselgeländes und des Gebäudes

- (1) Nur ein Teil der Insel und des Gebäudes dient als Schulgelände und darf grundsätzlich von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern betreten werden. Das Schulgelände umfasst auch Bereiche, die Kloster- und Schulbetrieb gemeinsam dienen. Dabei dürfen bestimmte Bereiche des Schulgeländes nur eingeschränkt genutzt werden.
- (2) Das Schulgelände samt Nutzungseinschränkungen ist der Skizze in Anhang 4 zu entnehmen.
- (3) Über Absatz 1 hinausgehende Verhaltensregeln können im Einzelfall an anderer Stelle dieser Hausordnung festgelegt werden. Für bestimmte Teilbereiche (z. B. Bibliothek, Differenzierungsbereiche, Fähren) können darüber hinaus weitere Regelungen in Form eigenständiger Ordnungen getroffen werden.
- (4) Der nicht zum Schulgelände gehörende Bereich des Gebäudes und der Insel darf von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern nicht ohne Genehmigung durch den Verwaltungsdirektor betreten werden.

§ 5 Verhalten auf den Fähren und an den Fähranlegern

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit nichts anderes genannt ist, gleichermaßen für die links- wie rechtsrheinische Fähre.
- (2) Den Anweisungen des Fährführers ist Folge zu leisten. Zusätzlich ist, insbesondere auf den Zuwegen zu den Fähren und beim Warten an den Anlegestellen, den Anweisungen der Aufsichtführenden Folge zu leisten.
- (3) Treppe und Steg dürfen erst nach Anlegen der Fähre und vollständigem Öffnen der Türe bzw. der Klappe oder der Schranke betreten werden. In jedem Fall sind aber zunächst Aussteigende an Land zu lassen, bevor Treppe oder Steg betreten werden.
- (4) Bei Abwesenheit des Fährführers dürfen die Fähren nicht betreten werden.
- (5) Fahrräder und Fahrzeuge dürfen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch den Verwaltungsdirektor mit auf die Insel gebracht werden. Über eine solche Genehmigung sind die Fährführer in Kenntnis zu setzen. Fahrzeuge

sind auf dem Inselgelände so abzustellen, dass keinerlei Flucht- und Rettungswege sowie Freiflächen für die Rettungskräfte eingeschränkt werden.

- (6) Weitere Regelungen trifft eine separate Fahrordnung.

§ 6 Verhalten auf dem Inselgelände und im Gebäude

- (1) Schülerinnen und Schüler verhalten sich innerhalb und außerhalb des Gebäudes so, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird.
- (2) Der Aufzug darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitung benutzt werden. Soweit notwendig (z. B. bei Gehbehinderungen) erstreckt sich diese Erlaubnis auch auf die unterstützende Begleitung durch maximal eine weitere Person sowie auf die Nutzung des Torbogens als ebenerdiger Gebäudezugang.
- (3) Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft achten auf dem gesamten Gelände auf Ordnung und Sauberkeit.
- (4) Alle Mitglieder einer Klasse oder eines Kurses sind für ihren Raum bzw. die von ihnen genutzten Räume gemeinschaftlich verantwortlich (Verantwortung im Klassenraum). Räume werden sauber und ordentlich hinterlassen. Näheres regelt die Ordnung für Verantwortung im Klassenraum.
- (5) Alle Schülerinnen und Schüler entfernen Kleidungsstücke und Turnbeutel nach Unterrichtschluss von den Garderoben.
- (6) Insbesondere auf den Toiletten ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
- (7) Für die Reinigung des Schulhofes ist ein Hofdienst zuständig. Die Ausführung wird von der Schulleitung festgelegt.

§ 7 Nutzung des Schulgeländes und schulischer Einrichtungen

- (1) Das Schulgelände und die Schuleinrichtungen stehen den Schülerinnen und Schülern nur während der normalen Unterrichtszeiten (vgl. Anhang 1) zur Verfügung. Das Schulgebäude ist an Unterrichtstagen morgens ab 07:05 Uhr geöffnet. Den Schülerinnen und Schülern der einzelnen Klassenstufen stehen ab diesem Zeitpunkt die jeweils zugewiesenen Klassenräume bis zum Unterrichtsbeginn bzw. die der jeweiligen Stufe zugewiesenen Aufenthaltsräume ganztägig zur Verfügung. Sämtliche weiteren Schuleinrichtungen mit Ausnahme des Lernzentrums und der Differenzierungsbereiche stehen den Schülerinnen und Schülern vor Unterrichtsbeginn nur fallweise nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung zur Verfügung.
- (2) Nach Ende der letzten Unterrichtsstunde bzw. spätestens zum Schulende verlassen die Schülerinnen und Schüler zeitnah das Schulgelände, um den Heimweg anzutreten. Außerhalb der normalen Unterrichtszeiten stehen das Schulgelände oder Schuleinrichtungen den Schülerinnen und Schülern nur fallweise in beschränkter Form nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung zur Verfügung.
- (3) Bei nach Schulende stattfindenden Schulveranstaltungen verlängert sich der späteste Zeitpunkt zum Verlassen des Schulgeländes im Anschluss an das Unterrichtsende für

teilnehmende Schülerinnen und Schüler auf das Ende der Schulveranstaltung. Bei Schulveranstaltungen an unterrichtsfreien Tagen (z. B. Wochenende) stehen den Schülerinnen und Schülern das Schulgelände sowie die schulischen Einrichtungen nur während der festgelegten Veranstaltungszeiten zur Verfügung. Nach Ende der Schulveranstaltung verlassen die Schülerinnen und Schüler zeitnah das Schulgelände, um den Heimweg anzutreten.

§ 8 Große Vormittagspause

- (1) In der großen Vormittagspause gehen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 auf direktem Wege auf das Pausengelände und halten sich in der Pausenzeit dort auf. Ausnahmen hiervon bedürfen im Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch eine Lehrkraft.
- (2) Nur nach vorheriger Durchsage (z. B. Regenpause) dürfen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 in den Klassenräumen bleiben. Die Klassentür steht dann offen.
- (3) Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
- (4) Abweichende Regelungen für den Bereich der Bibliothek und der Differenzierungsbereiche regelt die Ordnung für das Lernzentrum.
- (5) Lehrerinnen und Lehrer stehen für Gesprächswünsche in den letzten fünf Minuten der großen Vormittagspause zur Verfügung. Sie sind dann am Lehrerzimmer zu erreichen. Darüber hinaus sind sie zu den individuell festgelegten Sprechzeiten sowie nach vorheriger Vereinbarung erreichbar.

§ 9 Mittagspause, Cafeteria und SchulCafé

- (1) Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 verlassen in der für sie festgelegten Mittagspause die Unterrichtsräume und begeben sich zur Cafeteria oder auf das Pausengelände bzw. in hierfür ausgewiesene Bereiche. Zu Beginn der Mittagspause besteht die Möglichkeit, Jacken, Mäntel, Taschen, Mappen und Ranzen in die Klassen zu bringen und dort zu lagern. Die Klassenräume werden dann abgeschlossen. Zehn Minuten vor Wiederbeginn des Unterrichts werden die Klassen wieder aufgeschlossen, sodass Taschen etc. wieder abgeholt werden können.
- (2) Nur nach vorheriger Durchsage (z. B. Regenpause) dürfen die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen bleiben. Die Klassentür steht dann offen.
- (3) Die Cafeteria wird als Einrichtung gemeinsam von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, den Schwestern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen der Schwestern und von Gästen des Klosters und der Schule genutzt.
- (4) Die Cafeteria steht Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gästen innerhalb der Mittagsöffnungszeiten zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten steht sie nicht zur Verfügung.

- (5) In der Cafeteria kann in der Mittagspause bestelltes, aber auch selbst mitgebrachtes Essen verzehrt werden. Den Schülerinnen und Schülern sind entsprechend ihrer Klassen bzw. Klassenstufen für die Einnahme des Essens in der Cafeteria jeweils feste Zeiten und/oder Tische zugewiesen, die in einer separaten Ordnung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben werden. Bei starker Belegung der Cafeteria sind Nutzerinnen und Nutzer der Cafeteria, die selbst mitgebrachtes Essen verzehren, gebeten, in das nahe gelegene Schulcafé auszuweichen, sodass in der Cafeteria ausreichend Plätze zum Verzehr des bestellten Essens zur Verfügung gestellt werden können.
- (6) Jacken, Mäntel, Taschen, Mappen und Ranzen dürfen nicht zum Essen in die Cafeteria mitgenommen und insbesondere auch nicht im davor liegenden Flur abgestellt werden. Für deren Lagerung stehen grundsätzlich die Garderoben vor den Klassenräumen, die dafür geöffneten Klassenräume sowie Schließfächer zur Verfügung.
- (7) Den Anweisungen der Küchenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie der jeweiligen Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die vorgenannten Personen sind angewiesen, Fehlverhalten an die Schulleitung weiterzugeben.
- (8) Weitere Regelungen zur Nutzung der Cafeteria sowie zur Benutzung des Schulcafés trifft eine eigene Ordnung.

§ 10 Freistunden

- (1) Die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 11 dürfen während der Freistunden die Insel verlassen; für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 gilt dies auch, jedoch nur nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
- (2) Mit dem Verlassen des Schulgeländes gemäß Absatz 1 entfällt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sind auf diesen Umstand explizit hingewiesen.

§ 11 Sporthallen, Sportanlagen, Fachräume, Bibliothek, Lernzentrum

- (1) Sporthallen, Sportanlagen und Fachräume werden nur im Beisein oder auf Weisung einer autorisierten Person betreten. Sporthallen und Fachräume sind grundsätzlich außerhalb der Anwesenheitszeiten einer Lehr- oder Betreuungsperson verschlossen zu halten. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Umkleieräume in den Sporthallen vor und nach dem Unterricht kann von den vorstehenden Regelungen unbenommen ohne Anwesenheit einer autorisierten Person erfolgen. Die an die Sportanlagen angrenzenden Parkbereiche (siehe Anhang 4) können von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe frei und ohne Aufsicht genutzt werden, soweit hierdurch kein Unterricht gestört wird.
- (2) Das Verhalten in Bibliothek und Lernzentrum regelt eine eigene Ordnung für das Lernzentrum.

- (3) Differenzierungsbereiche sind nur von den im Rahmen der Ordnung für das Lernzentrum festgelegten Schülerinnen und Schülern und zu den dort festgelegten Zeiten zu nutzen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass der Unterricht in angrenzenden Klassen sowie die Nutzung angrenzender Differenzierungsbereiche nicht gestört wird.

§ 12 Entschuldigung von Unterrichtsversäumnissen

- (1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich, möglichst per E-Mail an sekretariat@nonnenwerth.de, über das Fernbleiben und dessen voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schüler oder Schülerinnen haben Gründe und Zeitraum des Schulversäumnisses schriftlich spätestens am Tag der Wiederaufnahme des Schulbesuchs darzulegen. Eine Information per E-Mail gemäß Satz 1 ersetzt diese schriftliche Entschuldigung nicht. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von amtsärztlichen Attesten, kann im Einzelfall jederzeit verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler unverzüglich unterrichtet.
- (2) Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin früher den Unterricht, muss er bzw. sie sich vorher bei der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer befreien lassen und das Schulsekretariat informieren. Ist die Schülerin oder der Schüler hierzu nicht in der Lage und wird daher von einer Person begleitet, so informiert diese Begleitperson das Schulsekretariat entsprechend.
- (3) Das Krankenzimmer darf nur nach Anweisung der Aufsicht führenden Person aufgesucht werden. Das Schulsekretariat wird zu Beginn und Ende der Besuchszeit benachrichtigt.
- (4) Im Sekretariat muss eine Telefonnummer der Erziehungsberechtigten vorliegen, unter der jederzeit jemand erreichbar ist, damit im Falle eines Unfalls oder einer Erkrankung seitens der Schule eine Information an die Erziehungsberechtigten gegeben werden kann. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass ein erkranktes oder verletztes Kind zeitnah abgeholt werden kann.

§ 13 Gäste

- (1) Gastschüler können nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung und im Einvernehmen mit der Klassen- und Fachlehrerin bzw. dem Klassen- und Fachlehrer teilnehmen. Ein "Gastschein" muss spätestens am Vortag unterschrieben und vor Unterrichtsbeginn vorgelegt werden.
- (2) Alle Gäste sind rechtzeitig vor dem Besuch beim zuständigen Führer anzumelden.

§ 14 Achtung von Eigentum und Behandlung von Fundsachen

- (1) Wir achten das Eigentum Anderer und gehen sorgsam damit um. Das Eigentum des Klosters, der Schule, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer ist schonend und pfleglich zu behandeln. Wer dieses fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden.
- (2) Alle entstandenen Sachschäden werden unverzüglich dem Sekretariat mitgeteilt.
- (3) Für mitgebrachte Wertgegenstände, Schmuck, Geldbeträge und Garderobe übernimmt die Schule keine Haftung.
- (4) Unsachgemäß abgelegte oder herrenlose Gegenstände sowie Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben und für eine angemessene Zeit im „Fundbüro“ gelagert. Ansprechpartner für das Abholen ist das Schulsekretariat oder die Aufsicht an der Haupttreppe der Schule.

§ 15 Benutzung elektronischer Medien

- (1) Den Schülerinnen und Schülern ist es auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet, audiovisuelle Medien, Mobiltelefone, Smartphones oder -watches, Tablets, Mediaplayer, Laptops oder ähnliche Geräte zu benutzen.
- (2) Davon ausgenommen sind
 - a. Fälle, in denen die Nutzung der Geräte von Lehrpersonen oder AG-Verantwortlichen für einen bestimmten Zweck ausdrücklich gewünscht oder auf Nachfrage genehmigt wird,
 - b. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8 und 9 für die Zeit der jeweiligen Mittagspause in dafür ausgewiesenen Bereichen (siehe Anhang 4),
 - c. Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 10 in dafür ausgewiesenen Bereichen (siehe Anhang 4),
 - d. nach dem individuellen Schulschluss der Schülerinnen und Schüler die ausgewiesenen Zuwege zu den Fähren (siehe Anhang 4).
- (3) Keinesfalls darf durch die in Absatz 1 genannten Geräte der Unterricht gestört werden.
- (4) Die Persönlichkeitsrechte Dritter dürfen nicht verletzt werden. Veröffentlichungen von Fotos, Filmaufnahmen oder Zitaten aus der Schule in schulexternen Medien, z. B. im Internet, über soziale Netzwerke, Messenger-Dienste oder ähnliche Plattformen, sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung sämtlicher Betroffenen erlaubt.

§ 16 Genussmittel

- (1) Alkohol- und Drogenkonsum auf dem Schulgelände ist untersagt. Ausnahmen zum Alkoholkonsum für Volljährige regelt die Schulleitung. Gesetzliche Verbote gelten davon unbenommen.

- (2) Rauchen ist gesetzlich auf dem gesamten Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen untersagt. Ebenfalls untersagt ist die Nutzung von Shishas, E-Zigaretten, E-Shishas und vergleichbaren Produkten.
- (3) Beide vorgenannten Verbote gelten auch für Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Hausordnung wurde vom Schulleiter am 18.07.2016, nach vorheriger Genehmigung und Entscheidung des Schulträgers am 15.07.2016 aufgrund eines Antrags gemäß § 28 Abs. 7 Unterabs. 2 der Mitwirkungsordnung vom 29.06.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Frühere Hausordnungen verlieren dadurch ihre Gültigkeit.



Dieter Peter

Schulleiter

Anhang 1 – Übersicht der Unterrichts- und Pausenzeiten

Uhrzeit			
07.30 bis 07.50 h	gleitender Einstieg **		
07.50 bis 08.45 h	1. Stunde	freie Stillarbeit **	
08.45 bis 08.50 h	5-Minuten-Pause		
08.50 bis 09.45 h	2. Stunde		
09.45 bis 10.10 h	große Vormittagspause		
10.10 bis 11.05 h	3. Stunde		
11.05 bis 11.10 h	5-Minuten-Pause		
11.10 bis 12.05 h	4. Stunde		
12.05 bis 12.10 h	5-Minuten-Pause		
12.10 bis 13.05 h	5. Stunde	Mittagspause *	
13.05 bis 14.00 h	6. Stunde	freie Stillarbeit **	Mittagspause *
14.00 bis 14.55 h	7. Stunde		
14.55 bis 15.00 h	5-Minuten-Pause		
15.00 bis 15.55 h	8. Stunde		

* Die Verteilung von Zeitfenstern der Mittagspause für verschiedene Klassen/Stufen erfolgt im Rahmen der Stundenplanerstellung und wird gesondert bekannt gegeben.

** Die Verteilung von Zeitfenstern für freie Stillarbeit bzw. gleitenden Einstieg für verschiedene Klassen/Stufen erfolgt im Rahmen der Stundenplanerstellung und wird gesondert bekannt gegeben.

Anhang 2 – Aushang zum Verhalten im Brandfall (Teil A Brandschutzordnung)

Privates staatlich anerkanntes Gymnasium der Franziskanerinnen Insel Nonnenwerth
Brandschutzordnung – Teil A nach DIN 14096-2



GYMNASIUM
NONNENWERTH

Verhalten im Brandfall

- **Ruhe bewahren**

- **Brand melden:**



Hausalarm über nächstgelegenen **Druckknopfmelder** auslösen

und



112

Feuerwehr über **Notruf 112** alarmieren

Inhalt der Meldung:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie** viele Personen sind betroffen?
- **Warten** auf Rückfragen!

und



299

Fähre über **interne Rufnummer 299** (vom Handy 02228-6009-299) über Notfall informieren

- **In Sicherheit bringen:**



- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen



- Sammelplatz am "Käfig" aufsuchen
- Warten auf Entwarnung

- **Löschversuch unternehmen:**



- Nur, wenn ohne eigene Gefährdung möglich
- Feuerlöscher, Wandhydrant benutzen, Eigensicherung beachten



- Möglichst mehrere Feuerlöscher zugleich einsetzen

Version 1.1 – Stand: 26.10.2014

Verfasser:
Privates Gymnasium Nonnenwerth gemeinnützige GmbH
Insel Nonnenwerth | 53424 Remagen

Anhang 3 – Aushang zum Verhalten in medizinischen Notfällen



Alarmierung im medizinischen Notfall

GYMNASIUM

NONNENWERTH

1. Notruf absetzen:



112

Rettungswagen über **Notruf 112**
alarmieren

Inhalt der Meldung:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
Unbedingt Rettungsleitstelle informieren:
**“Einsatz auf Insel Nonnenwerth.
Den Rettungswagen kann die Fähre nicht
übersetzen. Es muss zusätzlich ein KTW
mitgeschickt werden!”**
- **Wie** viele Personen sind betroffen?
- **Warten** auf Rückfragen!

2. Fähre linksrheinisch informieren



299

Fähre über **interne Rufnummer**
299 (vom Handy 02228-6009-299)
über Notfall informieren

Inhalt der Meldung:

- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist es passiert?
- **Wohin** sollen die Rettungskräfte kommen?
- **Wem** ist es passiert?

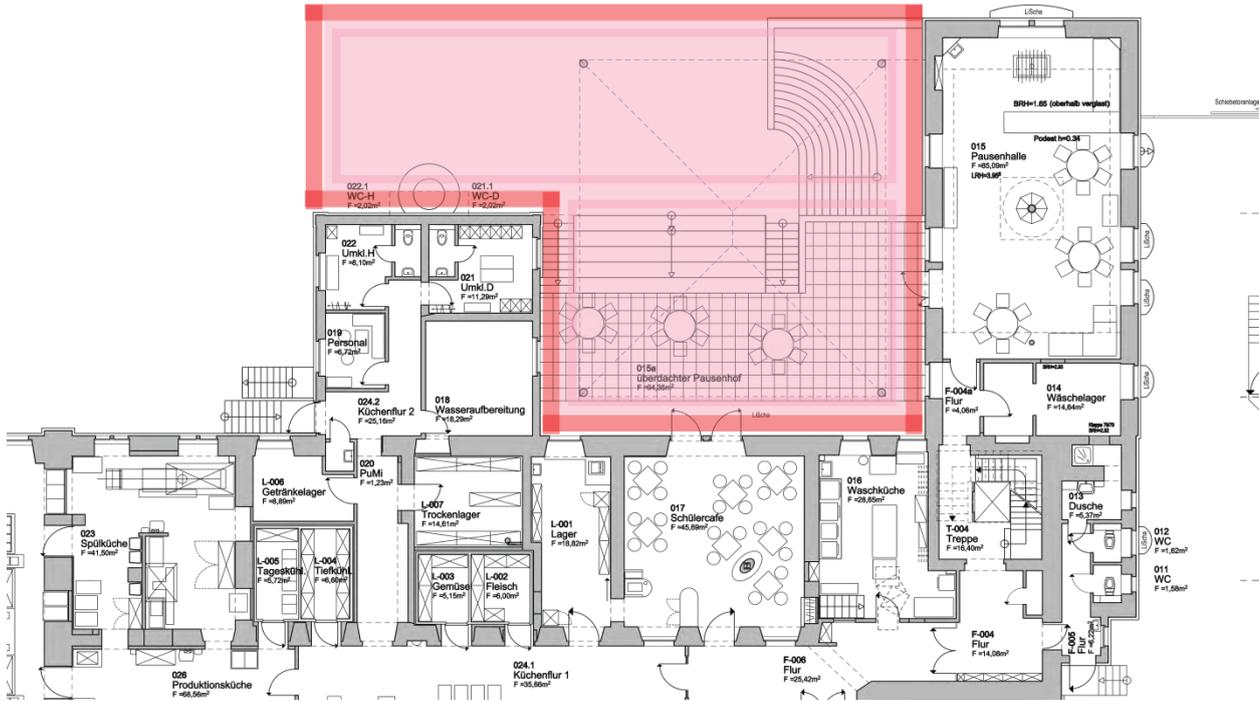
Version 1.1 – Stand: 22.10.2014Verfasser:
Privates Gymnasium Nonnenwerth gemeinnützige GmbH
Insel Nonnenwerth | 53424 Remagen

Anhang 4 – Übersicht schulisch (mit)genutzter Bereiche von Inselgelände und Gebäude

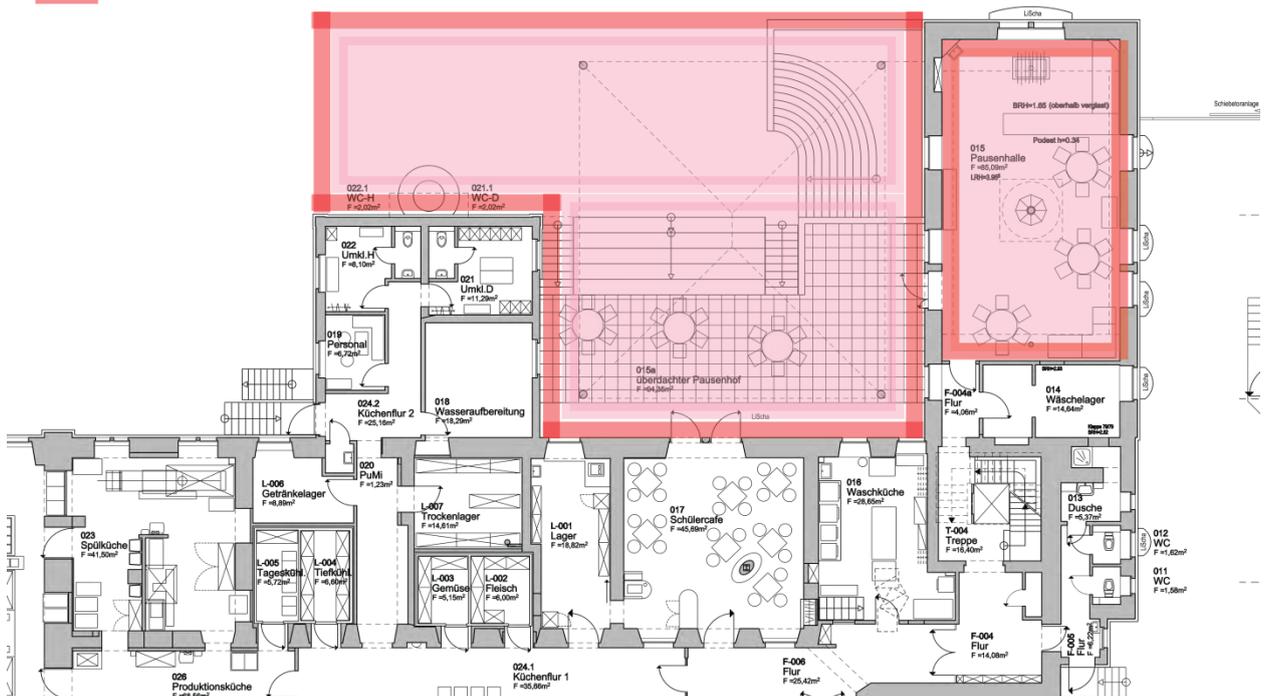
Darstellung der Bereiche gemäß § 15 Abs. 2:

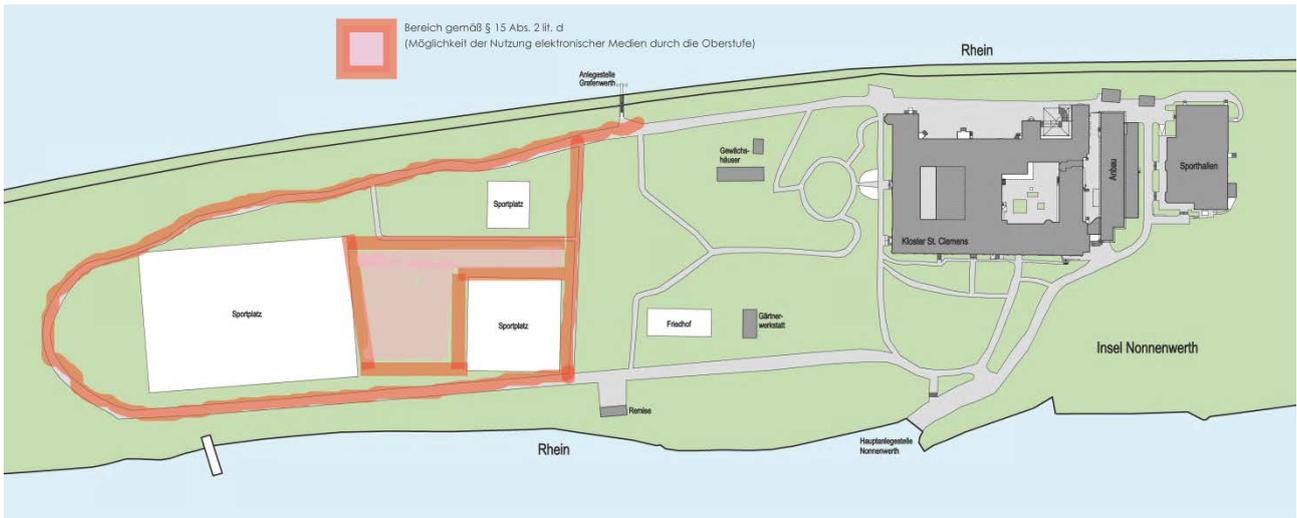


Bereich gemäß § 15 Abs. 2 lit. b
(Nutzungsmöglichkeit elektronischer Medien für Klassen 8 und 9)

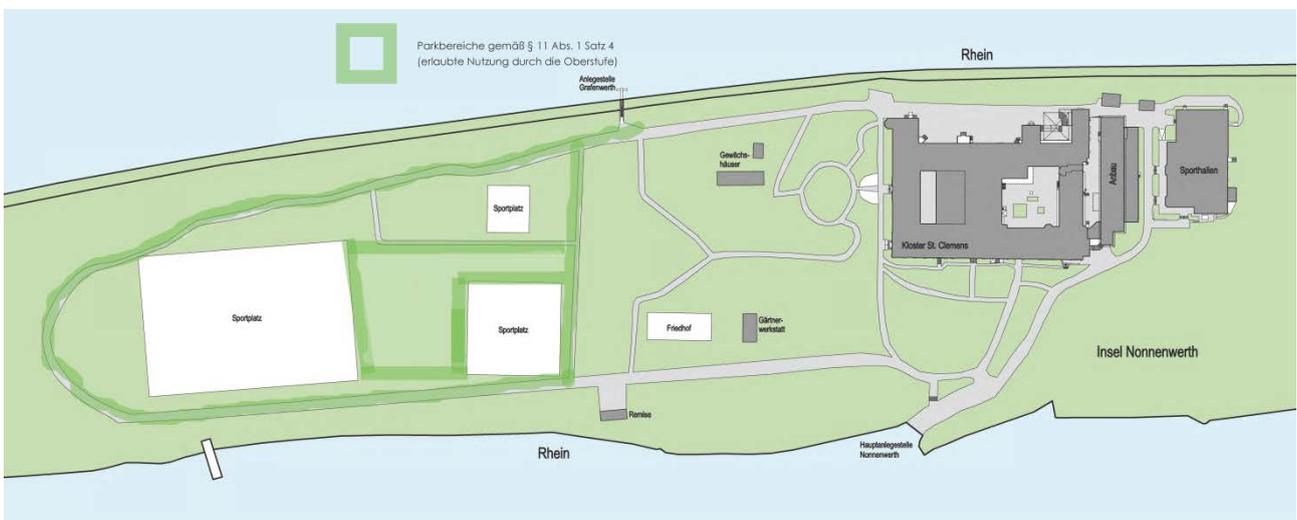


Bereich gemäß § 15 Abs. 2 lit. c
(Nutzungsmöglichkeit elektronischer Medien für die Oberstufe)





Darstellung der Parkbereiche gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4:



Die weiteren Skizzen von Anhang 4 befinden sich derzeit in Überarbeitung und werden zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Stelle ergänzt.

Versionshistorie

Version	erstellt am	wesentliche Anpassungen	Autor
1.10	06.06.2017	Redaktionelle Überarbeitung: Ergänzung von Anhang 4 mit Darstellungen der Bereiche gemäß § 15 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 4; Änderung Gestaltung auf das neue Schullogo	Tim Berger
1.00	15.07.2016	Erstfassung zur Änderung und Ergänzung der bestehenden Hausordnung	Tim Berger



Franziskus Gymnasium
Nonnenwerth